

Klaus-Gert Lutterbeck

Apriorische Politikwissenschaft? – Über die Erfahrungsgebundenheit von Politik

1. Einleitung

Lassen sich politische Ordnungen allgemeinverbindlich, wissenschaftlich begründen? Eine alte Frage, die in einer Zeit, in der Expertengruppen wie die »Hartz-Kommission« oder die »Rürup-Kommission« Konjunktur haben, offenbar wieder virulent geworden ist. Es scheint, dass es sich bei dieser Tendenz, Fachleute mit der Lösung von gesellschaftspolitischen Kernfragen zu befassen, nicht um eine bloße Modeerscheinung handele. Womöglich deutet diese Entwicklung auf einen weitergreifenden Wandel der (politischen) intellektuellen Kultur. Dies legt jedenfalls der Umstand nahe, dass innerhalb der zeitgenössischen deutschen Politikwissenschaft – einer Disziplin, die frei von nennenswerter Gegenwehr ihrer »Ökonomisierung und Industrialisierung«¹ entgegengesicht – sogenannte expertokratische Konzeptionen ohne jede ideologiekritische Distanz als vermeintlich apolitische Vergesellschaftungsmodelle neben anderen, »politischen« Ordnungsentwürfen diskutiert werden können.² Dabei werden derartige Modelle, gerade insofern sie umfassende materiale gesellschaftliche Ordnungen (jeweils) als allgemein verbindlich voraussetzen und mithin auf apriorische Begründungstheorien verweisen, als apolitische referiert. Auch wenn es ohne Zweifel sinnvoll ist, eine Typologie von Gesellschaftsmodellen auf der Basis der unterschiedlichen Begründungsansprüche der jeweils zugrundeliegenden Theorien zu entwerfen, so können diese doch – jedenfalls sofern es sich dabei um apriorische handelt – nicht einfach unkritisch vorausgesetzt werden. Denn solche Begründungsansprüche implizieren, dass eine Stillstellung der Politik, ihre Auflösung in der objektivierenden Neutralisierung überhaupt möglich sei. Es muss folglich der Eindruck entstehen, dass Menschen die Wahl zwischen »politischer« auf der einen oder apolitischer, »expertokratischer« Vergesellschaftung auf der anderen hätten.³

1 Unter diesem Gesichtspunkt wurde die Plenumsdiskussion über »Perspektiven der Politikwissenschaft« auf dem 23. wissenschaftlichen Kongress der DVPW in Münster am 28.09.2006 geführt.

2 Der Beitrag bezieht sich auf eine Diskussion während der Dresdner Tagung der Sektion »Politische Theorien und Ideengeschichte« der DVPW, die unter dem Thema »Erfahrung als Argument. Zur Relevanz von Erfahrungen für die politische Theorie« stand und im Herbst 2004 stattfand.

3 Der vorliegende Text beschäftigt sich mit rationalistischen Begründungsversuchen; selbstverständlich sind auch andere vor der Erfahrung liegende Horizonte denkbar, auf die sich entsprechende »Expertokratien« gründen, etwa theologische.

Vor allem in Anbetracht der einschlägigen Debatte in der jungen Bundesrepublik muss diese Naivität verwundern. Nicht nur stellte etwa Popper »Das Elend des Historizismus« an den Pranger und lokalisierte die »Feinde« der »offenen Gesellschaft« eben dort, wo man – von Platon bis zu Marx – geglaubt hatte, eine objektive Theorie entwickeln zu können, indem er die Geltungsansprüche derartiger Theorien im Licht seines kritischen Rationalismus‘ zurückwies.⁴ Auch die damals neue »Technokratie-These«, nach der die Logik des wissenschaftlich-technischen Fortschritts notwendig die Politik determiniere, traf auf heftigen Widerspruch, namentlich durch die kritische Theorie. Jürgen Habermas brandmarkte diese Annahme, welche an erster Stelle die rechtslastigen Soziologen Helmut Schelsky und Arnold Gehlen vertraten, als ideologisch und entlarvte zugleich ihre praktische Wirkungsweise, wenn er formulierte: »Die eigentümliche Leistung dieser Ideologie ist es, das Selbstverständnis der Gesellschaft von Bezugssystemen kommunikativen Handelns und von Begriffen symbolisch vermittelter Interaktion abzuziehen und durch ein wissenschaftliches Modell zu ersetzen.« Damit aber diente sie in der Sichtweise von Habermas der Etablierung der Herrschaft eines Systems zweckrationalen Handelns, das als solches seinen »politischen Inhalt« nicht preisgebe,⁵ keinesfalls aber, so liesse sich ergänzen, an sich apolitisch ist.

Im folgenden geht es nicht um die Auseinandersetzung mit neueren expertokratischen Konzeptionen. Die Absicht liegt vielmehr darin, vor dem Hintergrund der erwähnten Diskussion an prinzipielle Gründe dafür zu erinnern, weshalb die wissenschaftliche Begründung materialer Ordnungen⁶ nicht möglich ist und daran anschliessend einige Voraussetzungen und die Berechtigung eines eigenständigen Politikbegriffs herauzuarbeiten. Dies soll auf der Basis von zwei besonders prominenten Versuchen der Verwissenschaftlichung der Politik (i. S. ihrer apriorischen Demonstration) in der neuzeitlichen Ideengeschichte – den gänzlich heterogenen politischen Philosophien des Thomas Hobbes (1588-1679) und Christian Wolffs (1679-1754) – geschehen. Die Auswahl dieser Theorien bietet sich durch ihr diametrales politiktheoretisches Profil an: gezeigt werden soll, dass apriorische Theorien denkbar unterschiedlichsten Typs aus denselben Gründen abzulehnen sind.

Diese Ablehnung stützt sich nicht etwa auf den Alltagsverstand (oder gar nur auf die Vermutung geltungstheoretisch nicht weiter bestimmter sozialer Diskordanz), sondern auf eine Kritik am »interessenreduktionistischen«⁷ Subjektbegriff dieser Lehren sowie

4 Karl Raimund Popper, *Gesammelte Werke*, hg. v. William Warren Bartley, Tübingen, Bde. 1-2: *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde* (engl. 1945), 2003; Bd. 4: *Das Elend des Historizismus* (engl. 1957), 2003. Vgl. Kurt Salamun, »Der kritische Rationalismus« in: Karl Graf Ballestrem, / Henning Ottman (Hg.), *Politische Philosophie des 20. Jahrhunderts*, München, / Wien 1990, insbes. S. 263-280, 264-268; jetzt auch Walter Reese-Schäfer, *Politische Theorie in fünfzehn Modellen*, München/Wien 2006, S. 166-174.

5 Jürgen Habermas, »Technik und Wissenschaft als ‚Ideologie‘« in: ders. (identischer Titel des Sammelbandes), Frankfurt am Main 1968, S. 48-103, 81, 49.

6 Ebenso wie für staatliche gilt dies für alle anderen materialen Ordnungen unter Menschen, ja auch eine individuelle inhaltlich definierte moralische Ordnung kann nicht vom logischen Standpunkt aus notwendig sein.

auf grundsätzliche Argumente wissenschaftstheoretischer Art, wie sie insbesondere durch Max Weber auf neukantianischer Grundlage vorgebracht worden sind. Sie kann insofern allgemeine Geltung beanspruchen. Die Bilanz wird zu der weiteren Frage nach der Relevanz von Erfahrungen für die politische Theorie mit Blick auf notwendige Voraussetzungen einer weitergehenden Konzeptualisierung von Politik führen.

Hobbes und Wolff haben zwei besonders elaborierte Formen der wissenschaftlichen Begründung der Politik vorgelegt. In politiktheoretischer Hinsicht fällt auf, dass es sich dabei um die Begründungen von conträren Staatsmodellen handelt. So lässt sich, die Terminologie Wolfgang Kerstings in bezug auf Hobbes⁸ aufnehmend, die Hobbesche politische Philosophie als *sicherheitsfunktional*, die Wolffsche dagegen als *vervollkommnungslogisch* bezeichnen. Bei weitaus überwiegenden Differenzen eint Hobbes und Wolff jedoch die methodologische Frontstellung gegen die traditionelle, wesentlich – wenn auch nicht ausschliesslich – erfahrungsgebundene aristotelische Philosophie. Ist dies in bezug auf Hobbes ohne weiteres deutlich, so liegt im Hinblick auf Wolff eine solche Typisierung nicht sofort auf der Hand, hat man ihn doch als letzten grossen Aristoteliker und grössten deutschen Schulphilosophen bezeichnet.⁹ Doch gilt Wolff völlig zu Recht auch als derjenige, der den *mos geometricus* auf die denkbar konsequenterste Weise umgesetzt habe. Jene »resolutiv-kompositive« Methode also, die Thomas Hobbes von den Naturwissenschaften seiner Zeit adaptiert und auf die Staatsphilosophie übertragen hat.¹⁰ Gemeinsam ist beiden Philosophien, dass sie die blosse Erfahrung übersteigen wollen, um zu einer apriorischen Fundierung der Politik zu gelangen.

2. Hobbes' physikalistische Gründung der Politikwissenschaft

Der Satz des Orakels von Delphi »nosce te ipsum«¹¹ ist der methodologische Leitsatz, unter dem die politische Philosophie des Hobbes steht, so wie er sie im Leviathan entwickelt. Dies ist nun keineswegs so zu verstehen, dass Hobbes seine Lehre

7 Herfried Münkler, *Thomas Hobbes*, Frankfurt am Main 1993 (Reihe Campus, Einführungen, Bd. 1068), S. 99.

8 Wolfgang Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt 1994, S. 100.

9 Joachim Ritter, »Politik« und »Ethik« in der in der praktischen Philosophie des Aristoteles« (1967) in: ders., *Metaphysik und Politik. Studien zu Aristoteles und Hegel*, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1988, S. 106–132, 107; vgl. Max Wundt, *Die deutsche Schulphilosophie im Zeitalter der Aufklärung*, Tübingen 1945 (Heidelberger Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte, Bd. 32), Nachdruck Hildesheim/Zürich/New York 1992, S. 124.

10 Brilliant dargestellt durch Wolfgang Röd, »Hobbes als Begründer der geometrischen Staatsphilosophie« in: ders., *Geometrischer Geist und Naturrecht. Methodengeschichtliche Untersuchungen zur Staatsphilosophie im 17. und 18. Jahrhundert*, München 1970, S. 10–56.

11 Thomas Hobbes, *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, hg. und eingeleitet von Iring Fettscher, übersetzt von Walter Euchner, Frankfurt am Main, 6. Aufl. 1994, »Einl.«, S. 6.

auf Erfahrung gründen würde. Unter Erfahrung (*knowledge of fact*) versteht Hobbes »absolutes Wissen«, nämlich solches, dass lediglich durch die sinnliche Rezeption bzw. Reaktualisierung (Erinnerung) konstituiert wird und somit nicht durch Sprache vermittelt ist.¹² Wissenschaftliche Erkenntnis (*conditional knowledge*) dagegen bestimmt er als die Kenntnis darüber, »was aus einer Tatsache für die andere folgt und wie die eine von der anderen abhängt«¹³. Dieses Wissen ist vermittelt, und zwar durch sprachliche Definitionen, Namen, denn es besteht in nichts anderem als in der Erkenntnis dessen, »was aus den Namen folgt, die dem in Frage stehenden Gegenstand zugehören«¹⁴. Zwar sind die Anfänge allen Wissens eingebildete »Ideen und Phantasmen« aus sinnlicher Perzeption;¹⁵ in bezug auf die Moralphilosophie als Basis der Staatsphilosophie ist dies das »Erkenne dich Selbst«, die Introspektion. Doch wird damit nicht die blosse Selbsterfahrung zur Basis der Moralphilosophie und der politischen Philosophie gemacht. Gemeint ist eine qualifizierte Introspektion oder *Selbstbeobachtung* im Sinne der Reflexion der Gründe, warum der Mensch so denkt, wie er denkt, zu bestimmten Meinungen kommt oder bestimmte Dinge erhofft, andere fürchtet.¹⁶ Aus diesem ergibt sich die zunächst analytische Richtung der Hobbesschen Methode: Die Bewusstseinsinhalte werden in zureichenden Definitionen fixiert, um die sie möglicherweise hervorbringenden Ursachen aufzufinden. Dies führt zu der Lehre von den Prinzipien der Sinneswahrnehmungen,¹⁷ die Hobbes in seiner theoretischen Anthropologie in *De Homine* und im ersten Teil des *Leviathan* entfaltet.¹⁸ So entsteht zuerst eine einheitliche hypothetische Prinzipienlehre der Psychologie.¹⁹ Diese reduziert die Seelenregungen bekanntlich auf innere Bewegungen, die von äusseren Bewegungen abhängig sind. Dabei zeigt sich, dass diese kinetische Psychologie unter den Prinzipien der Kausalität und Trägheit²⁰ steht und somit weiter zurückweist auf Hobbes' universale Prinzipienlehre, die er in *De Corpore* entwickelt hat.²¹

12 Ebd., 9, S. 63; vgl. 2, S. 14; 3, S. 21.

13 Ebd., 9, S. 63.

14 Ebd., 5, S. 36.

15 Thomas Hobbes, *Vom Körper, Elemente der Philosophie I*, ausgewählt und übersetzt von Max Frischeisen-Köhler (1915), Hamburg 1967, 2., mit Literaturhinweisen und Registern versehene Aufl. des Nachdrucks von 1949 (Philosophische Bibliothek, Bd. 157), 6, 1, S. 56; 7, 1, S. 77.

16 Hobbes, *Leviathan*, aaO. (FN 11), »Einl.«, S. 6; vgl. Bernd Ludwig, »Womit muss der Anfang der Staatsphilosophie gemacht werden? Zur Einleitung des Leviathan« in: Wolfgang Kersting (Hg.), *Thomas Hobbes. Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, Berlin 1996 (Klassiker auslegen, Bd. 5), S. 55-81, 70.

17 Hobbes, *Vom Körper*, aaO. (FN 15), 6-7, S. 62.

18 Vgl. Christine Chwaszcza, »Anthropologie und Moralphilosophie im ersten Teil des Leviathan« in: Kersting (Hg.), *Thomas Hobbes*, aaO. (FN 16), S. 83-107.

19 Ludwig, »Womit muss der Anfang der Staatsphilosophie gemacht werden? Zur Einleitung des Leviathan«, aaO. (FN 16), S. 75.

20 Chwaszcza, »Anthropologie und Moralphilosophie im ersten Teil des Leviathan«, aaO. (FN 18), S. 84.

21 Hobbes, *Vom Körper*, aaO. (FN 15), insb. 9, S. 100-105; 15, 6f., S. 124.

Von den Ergebnissen dieser Analysis aus erfolgt sodann eine Synthese²², die Hobbes zu einer praktischen Anthropologie²³ führt. An dieser setzt schliesslich die politischen Philosophie, nämlich der Lehre von der Erzeugung eines künstlichen Menschen, des *makros anthropos* »Staat«, mit ihrem Herzstück, der Lehre vom Gesellschaftsvertrag, an. Während die Analyse nur hypothetisches Wissen *a posteriori* hervorbringt²⁴, werde durch die synthetisierende Konstruktion *a priori*, die gänzlich von der Willkür des Menschen abhängt²⁵, vollkommen sicheres Wissen erzeugt. Denn es handelt sich um »maker's knowledge«: »Derjenige Kausalnexus wird am sichersten gewusst, den wir selbst konstruktiv ins Werk setzen«.²⁶ Das erkennende Subjekt produziert das zu Erkennende, der Mensch wird zum Konstrukteur des Objekts seiner Untersuchung. – So kalkuliert der Politikwissenschaftler etwa die Folgen aus Verträgen, um die »Pflichten der Menschen zu finden«.²⁷

Neben den mathematischen Wissenschaften Geometrie und Arithmetik gibt es nach Hobbes mit Ethik und Politik nur zwei weitere Wissenschaften, die apriorisch demonstriert werden können.²⁸ Auch wenn Hobbes einen »empirischen Seiteneinstieg«²⁹ in seine Staatsphilosophie zulässt und selbst durch entsprechende Hinweise mehrfach zu der Vermutung Anlass gibt, dass er seine Lehre auf die Erfahrung gründe,³⁰ so haben derartige Textpassagen doch keine Begründungsfunktion, sondern lediglich illustrativen Status, ähnlich etwa wie die häufig anzutreffenden Verweise auf den »gemeinen Menschenverstand« oder die »Herablassung zu Volksbegriffen« in den Schriften Kants³¹ zur praktischen Philosophie: Bei der Hobbesschen Wissenschaft von der Politik mit ihren Figuren »Naturzustand«, »Vertrag« und schliesslich »Staat« handelt es sich dem methodologischen Selbstverständnis des Autors nach um rational generierte Konstrukte, nicht um Abstraktionen aus der Empirie.

- 22 Ludwig, »Womit muss der Anfang der Staatsphilosophie gemacht werden? Zur Einleitung des Leviathan«, aaO. (FN 16), S. 75.
- 23 Vgl. Chwaszcza, »Anthropologie und Moralphilosophie im ersten Teil des Leviathan«, aaO. (FN 18), S. 89–104.
- 24 Thomas Hobbes, *Vom Menschen/ Vom Bürger, Elemente der Philosophie II/III*, eingeleitet und hg. v. Günter Gawlick, Hamburg, 3. Aufl. 1994 (Philosophische Bibliothek, Bd. 158), *Vom Menschen*, 10, 5, S. 19.
- 25 Ebd., 10, 4, S. 19.
- 26 Ulrich Weiss, *Das philosophische System von Thomas Hobbes*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980, S. 85. Weiss sieht darin die Antizipation der Kantschen Transzentalphilosophie, deren Prinzip Kant metaphorisch in dem Satz ausdrückt: »Der Welt erkennen will, muss sie zuvor zimmern, und zwar in ihm selbst.« AA, Bd. XXI, Berlin 1926, S. 42, zit. n. Weiss (a.a.O., S. 89).
- 27 Hobbes, *Leviathan*, aaO. (FN 11), 5, S. 32.
- 28 Hobbes, *Vom Menschen/ Vom Bürger*, aaO. (FN 24), S. 20.
- 29 Ludwig, »Womit muss der Anfang der Staatsphilosophie gemacht werden? Zur Einleitung des Leviathan«, aaO. (FN 16), S. 60.
- 30 Münkler, *Thomas Hobbes*, aaO. (FN 7), S. 94ff.
- 31 Vgl. Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* in: ders., *Werke in zehn Bänden*, hg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt, 5. und 6. Aufl. 1983, Bd. 6, S. 1–102, 31/BA 21f.; 37/BA 31; 86/BA 105f.

Was bedeutet diese Fundierung für die politische Handlungstheorie, die Hobbes im Leviathan entwickelt? Mit anderen Worten: Wo lässt sich nun Politik in dieser Wissenschaft, die Hobbes als apriorische versteht, entdecken? Wer handelt auf welche Weise politisch? Das lässt sich *prima facie* leicht sagen: Bevor der Leviathan geboren ist, handeln die Naturzustandbewohner politisch, und zwar nur einmal, nämlich indem sie den Gesellschaftsvertrag abschliessen.³² Denn durch diesen Akt, in dem sich ihre politische Subjektivität erfüllt, entäußern sich die werdenden Bürger paradoixerweise zugleich eben dieser wieder. Installieren sie doch durch Rechtsverzicht einen Souverän, bei dem die Kompetenz, kollektiv bindende Entscheidungen zu treffen, restlos konzentriert wird,³³ wobei das Autorisierungskonzept des Leviathan eine noch umfassendere Selbstduldigung der Bürger vorsieht als die einfachere Theorie, die Hobbes in *De Cive* formuliert hatte.³⁴ *Post contractum* aber ist es allein der Souverän, ob Einzelperson oder Gremium, der oder das politisch handelt.

Und auf welche Weise wird politisch gehandelt? Normativ eindeutig scheint zunächst nur das Handeln der im Vertragsschluss werdenden und sterbenden Bürger zu sein: In ihrem Handeln folgen sie dem zweiten Naturgesetz, welches den Verzicht auf das »Recht auf alles« unter der Voraussetzung befiehlt, dass »andere ebenfalls dazu bereit sind«.³⁵ Sie entsprechen damit nach Massgabe des anthropologisch ausgewiesenen Ziels der Selbsterhaltung der Rationalität des Naturzustandes, eines synthetisch erzeugten rationalen Konstruktions.³⁶ Ihr Handeln ist somit unter den auf dem Wege der wissenschaftlichen Methode erzeugten Voraussetzungen eindeutig als richtiges zu bestimmen – unabhängig von irgendwelchen Erfahrungen.³⁷ Doch gleiches gilt auch für den Souverän, der im Leviathan anspruchsvoll als Kollektivsubjekt konzipiert wird.³⁸ Sein Tätigkeitsbereich wird definiert durch die Funktion, zu deren Erfüllung er eingesetzt worden ist, nämlich die Sorge für die Sicherheit des Volkes.³⁹ Dabei rea-

32 Georg Geismann, »Politische Philosophie – hinter Kant zurück? Zur Kritik der ›klassischen‹ Politischen Philosophie« in: *Jahrbuch für Politik*, 2 (1992), S. 319–336, 322.

33 Vgl. Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, aaO. (FN 8), S. 81–86.

34 Vgl. ebd., S. 86–93. Dadurch wird nun sichergestellt, dass sich im Falle dessen, dass zum Souverän kein Monarch bestellt wird (eine Gruppe, im Extremfall das ganze Volk) die Naturzustandsproblematik innerhalb des souveränen Gremiums nicht wiederholt, worauf zuerst Reinhard Brandt, »Rechtsverzicht und Herrschaft in Hobbes' Staatsverträgen« in: *Philosophisches Jahrbuch*, 87 (1980), S. 41–56, hingewiesen hat.

35 Hobbes, *Leviathan*, aaO. (FN 11), 14, S. 100.

36 So Hobbes selbst: In Bezug auf seine Charakterisierung des Naturzustandes als »einsam, armselig und ekelhaft, tierisch und kurz« (*Leviathan*, ebd., 13, S. 96) spricht er von einer »Schlussfolgerung aus den Leidenschaften«. Denjenigen, denen diese nicht plausibel erscheint, und die deshalb wünschten »dies durch Erfahrung bestätigt zu haben« ruft er in Erinnerung, dass sie sich vor Antritt einer Reise bewaffnen, ihre Türen und Schränke vor dem Schlafengehen verschließen u.a.m. (ebd. f.).

37 »Und die Vernunft legt die geeigneten Grundsätze des Friedens nahe, auf Grund derer die Menschen zur Übereinstimmung gebracht werden können. Diese Gebote sind das, was sonst auch Gesetze der Natur genannt wird« (ebd., 13, S. 98).

38 Vgl. Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, aaO. (FN 8), S. 88.

lisiert sich seine Regierungstätigkeit wesentlich in der Form der Gesetzgebung, wobei jedoch das bürgerliche Gesetz als Befehl des Souveräns verstanden wird.⁴⁰

Ausdruck dieser Disposition der Theorie ist allerdings der berühmte Ausspruch des Hobbes im 26. Kapitel des Leviathan, wonach nicht die Wahrheit, sondern die Autorität das Gesetz mache.⁴¹ Man hat das vielfach zum Anlass genommen, Hobbes als Voluntaristen, Machttheoretiker und Rechtspositivisten aufzufassen.⁴² Gegen dies Verständnis spricht jedoch, dass die bürgerlichen Gesetze einerseits formal auf die freie Zustimmung aller Rechtsunterworfenen im Vertragsschluss hinweisen und andererseits diese Zustimmung unter der Bedingung erfolgt, die das zweite natürliche Gesetz formuliert,⁴³ dass nämlich die freiheitseinschränkende wechselseitige Unterwerfung unter den Willen des Souveräns der Ermöglichung von (bürgerlicher) Freiheit diene. Daher lässt sich mit Reinhard Brandt⁴⁴ die vernunftrechtliche Fundierung staatlicher Herrschaft auf die Formel bringen: »auctoritas, non veritas, facit leges, sed veritas auctoritatem.« In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass die »letzte Legitimationsgrundlage der Rechts- und Staatsordnung [...] eine nicht nur formale, sondern auch materielle Gerechtigkeit« bildet, und sich mit ihr »Hobbes als deutlich antipositivistisch« erweist.⁴⁵ – Insofern der rational begründete »Funktionswert« der Selbsterhaltungs- und Freiheitssicherung gegenüber religiös-metaphysischen Wahrheitsgehalten »verselbständigt«⁴⁶ wird, kann der souveräne Gesetzgeber (bzw. die von ihm eingesetzten Richter) bei Hobbes gerade nicht als Dezionist angesehen werden, wie ihn etwa Schmitt begriffen hat. Seine Befehle sind an ein materiales Gerechtigkeitsprinzip gebunden. Dementsprechend erscheinen die bürgerlichen Gesetze auch nicht als Resultate einer unbestimmt motivierten Willkür, sondern als allein gültige Interpretationen des natürlichen Gesetzes.⁴⁷ Kon-

39 Vgl. Hobbes, *Leviathan*, aaO. (FN 11), 30, S. 255-270.

40 Ebd., 26, S. 203.

41 Thomas Hobbes, *Leviathan sive de materia, forma, et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis* (1668) in: *Opera philosophica quae latine scripsit omnia*, studio et labore William Molesworth, Bd. 3, London 1841, XXVI, S. 202.

42 Vgl. etwa Carl Schmitt, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols*, 3. Nachdruck der Originalausgabe Hamburg-Wandsbek 1938, Stuttgart 2003; Wolfgang Röd, *Der Weg der Philosophie*, Bd. 2: 17. bis 20. Jahrhunder, München 1996, S. 40.

43 Hobbes, *Leviathan*, aaO. (FN 11), 14, S. 100.

44 Reinhard Brandt, »Der Autor des Leviathan und das Recht gegen den Staat« in: Udo Bermbach, / Klaus M. Kodalle (Hg.), *Furcht und Freiheit. Leviathan-Diskussion 300 Jahre nach Thomas Hobbes*, Opladen 1982, S. 154-165, 162.

45 Otfried Höffe, »Sed auctoritas, non veritas, facit legem. Zum Kapitel 26 des Leviathan« in: Kersting, *Thomas Hobbes. Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, aaO. (FN 16), S. 235-257, 256.

46 Schmitt, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols*, aaO. (FN 42), S. 69.

47 Hobbes *Leviathan sive de materia, forma, et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis*, aaO. (FN 41).

sequenterweise sind die Bürger nur insoweit zu Gehorsam verpflichtet, wie der Souverän seine Funktion erfüllt.⁴⁸

Damit sollen nicht etwa die Inkonsistenzen und Probleme, die Hobbes' Lehre in diesem Zusammenhang aufweist – insbesondere im Hinblick auf die Problematik der notwendigen Vermittlung von Imperativ- und Regeltheorie des bürgerlichen Gesetzes –, abgestritten werden.⁴⁹ Eindeutig ist jedoch, was für den Zweck der vorliegenden Untersuchung entscheidende Bedeutung hat: Dass Hobbes der Ansicht ist, kollektiv bindende, materiale Regeln, ausgehend von einer ahistorisch aufgewiesenen, wissenschaftlichen Funktionsbestimmung begründen zu können. Damit ist nicht allein gesagt, dass die Befehle des Souveräns vom Resultat her (also empirisch) als selbsterhaltungs- und freiheitsermöglichte ausweisbar sein müssen. Unter den Voraussetzungen der Hobbesschen Methode können sie nur als Ergebnis von rationalen Kalkulationen verstanden werden, die schon *vor* der Implementierung hinsichtlich ihrer Richtigkeit objektiv durch die instrumentelle Vernunft zu bestimmen sind. Politik an sich, nicht nur ihre Begründung, wird zum *social engineering*.⁵⁰

48 Hobbes, *Leviathan*, aaO. (FN 11), 21, S. 171.

49 Aus unterschiedlicher Perspektive diskutiert bei Höffe, »Sed authoritas, non veritas, facit legem. Zum Kapitel 26 des Leviathan«, aaO. (FN 45) und Dieter Hüning, *Freiheit und Herrschaft in der Rechtsphilosophie des Thomas Hobbes*, Berlin 1998, S. 237ff..

50 Hannah Arendt spricht in diesem Zusammenhang (in ideologiekritischer Absicht) davon, dass dem »politisch entrecheten Individuum« bei Hobbes sich »alle öffentlichen Angelegenheiten nur noch in der Maske der Notwendigkeit zeigen« (*Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus*, München, 9. Aufl. 2003, S. 321). – Herfried Münkler ist dagegen der Ansicht, dass Hobbes Verfahren darauf ziele, Optionalität im Sinne Vollraths (dazu im Folgenden) beim Souverän zu konzentrieren und diesen somit zum »Monopolisten des Politischen zu machen« (Münkler, *Thomas Hobbes*, aaO. [FN 7], S. 172, Note 102). Dieser Annahme scheinen mir jedoch auch Müncklers eigene Beobachtungen (zu denen er die erwähnte Anmerkung gibt) zu widersprechen (vgl. ebd., 99f.): Hobbes (*Leviathan*, aaO. [FN 11], 30, S. 256) hat die Praxis der souveränen Gewalt nicht als optionalistische konzipiert. Er vergleicht die Politik im Kapitel über die »Aufgabe der souveränen Vertretung« des Leviathan mit der »Kunst, gut zu bauen«, die ebenfalls aus Vernunftprinzipien entwickelt worden sei. Genauso könnten Vernunftprinzipien ausfindig gemacht werden, deren Anwendung dazu führe, die Verfassung von Staaten dauerhafter zu machen. Auf diese Bemerkung folgt ein umfangreicher Katalog von Staatsaufgaben – von der Schulpolitik bis hin zur Armenfürsorge und darüber hinaus (ebd. 264). Politik ist nach Hobbes daher auch eine schwierigere Wissenschaft als die Geometrie (ebd. 268). – Die Monopolisierung von Politik durch den Souverän führt zu ihrer Neutralisierung, wenn der Souverän sich nicht zu seinem Schaden in der politischen Praxis von den Erkenntnissen der Hobbesschen Wissenschaft dispensiert. Für den an Hobbes geschulten Souverän gibt es keine Optionen. – Ähnlich wie bei Christian Wolff greift die Differenz von politischer Theorie und politischer Praxis bei Hobbes nicht.

3. Verwissenschaftlichung der aristotelischen Politik

Gegen die Selbstauskunft des Hobbes, die Moralphilosophie im Sinne der Politik neu, eben wissenschaftlich, ausgewiesen zu haben⁵¹ könnte man einwenden, dass Hobbes lediglich eine begrenzte Friedenswissenschaft entwickelt habe, welche allein auf die Erfüllung der Bedingungen der Möglichkeit menschlicher Vergemeinschaftung ziele. Eine solche sei zwar als ontologische objektivierbar,⁵² Politik aber, so könnte der Einwand eigentlich lauten, erschöpfe sich darin nicht. Sie zerfalle vielmehr in zwei Teile: erstens in einen wissenschaftlich begründbaren Teil, der von den basalen Voraussetzungen kollektiver Existenz ausgeht – darin etwa auch einer notwendigen, funktionalistischen Minimalarchitektur verwandt, die von ebenso sicher objektiv zu erkennenden Primärbedürfnissen der Menschen ausgehen zu können meint.⁵³ Ein zweiter Politikbestandteil dagegen beziehe sich auf Politik im Sinne von freier Gestaltung menschlichen Zusammenlebens. Diese »Sekundärpolitik« beginne – so folgte daraus – jenseits des Reichtums der Notwendigkeit, im Bereich des »guten Lebens« im Gegensatz zum »blossen Leben« (Aristoteles). – Träfe dieser Einwand zu, so müsste man Hobbes wohl dafür tadeln, dass er die Politik verkürzt habe, doch eine generelle Kritik an wissenschaftlicher Politik als apriorischer berührte ihn nicht.

Bevor auf die Frage nach der Möglichkeit einer apriorischen Politikwissenschaft eingegangen werden kann, soll zunächst angedeutet⁵⁴ werden, dass die klassische »geometrische« Sozialphilosophie sich keineswegs auf eine Demonstration einer Friedenswissenschaft beschränkt. Mit dem eudämonistischen Vernunftrecht der Vollkommenheit, wie es sich paradigmatisch in dem monumentalen Werk Christian Wolffs⁵⁵ in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ausprägte, liegt vielmehr eine Theorie vor, die auch den Bereich einer über die Sicherstellung der Bedingungen des blossem Lebens hinausgehenden Sekundärpolitik unerschütterlich zu beweisen sucht. – Unabhängig davon, wie man über die Möglichkeit einer apriorischen

51 Hobbes, *Vom Bürger*, aaO. (FN 24), »Widmung«, S. 61.

52 In dieser Perspektive lässt Bernard Willms (»Politik als Erste Philosophie – oder: Was heißt radikales politisches Philosophieren?« In: Volker Gerhardt (Hg.), *Der Begriff der Politik. Bedingungen und Gründe politischen Handelns*, Stuttgart 1990, S. 252–267) im Ausgang von Hobbes und mit Blick auf die apokalyptischen Risiken der Moderne die »Politik« in den Rang einer »Erste[n] Philosophie« aufrücken; das »Politische« erschöpft sich dementsprechend für ihn in der »Notwendigkeit zur Gründung, Erhaltung oder Wiederherstellung einer normalen Situation« (S. 253).

53 Vgl. zur Diskussion Alexander Grau, *Erkenntnislehr vom Dasein. Der logische Aufbau der Welt: Übereinstimmungen zwischen Bauhaus und Wiener Kreis*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 27/2.2.2005, S. N3. – Der zweite Untertitel von Graus Beitrag verhält sich erstaunlicherweise antithetisch zum Textinhalt.

54 Ausführlich Klaus-Gert Lutterbeck, *Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff. Eine historische Untersuchung in systematischer Absicht*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2002 (Forschungen und Materialien zur deutschen Aufklärung; Abt. II, Bd. 16), S. 144–209.

55 Christian Wolff, *Gesammelte Werke [»GW«]*, hg. v. Jean École et al., Hildesheim/Zürich/New York 1962ff..

politischen Theorie im Sinne einer Friedenswissenschaft denken mag: Bei Wolff ist ein umfassenden Entwurf einer apriorisch demonstrierten Politik, inklusive einer Sekundärpolitik, zu kritisieren.

Man hat völlig zu Recht davon gesprochen, dass die Wolffsche Lehre den Versuch der »Verwissenschaftlichung« des aristotelischen Erbes darstelle.⁵⁶ Zunächst zeigt sich das an der Methode, die, als universal-geometrische vorausgesetzt, ihre Gegenstände nicht erzeugt, nicht problemorientierte funktionale Konstruktionen durchführt, sondern das Werkzeug ist, mit dem ein kosmologischer Zusammenhang erschlossen wird.⁵⁷ Dieser Zusammenhang, die Welt insgesamt, ist nach Wolff teleologisch angelegt, die Aufgabe der Philosophie ist es, nach den Prinzipien des ausgeschlossenen Widerspruchs und des zureichenden Grundes, das zu erschliessen, was möglich ist.⁵⁸ Das, was möglich ist, aber ist real, wenn auch noch nicht *in toto* existent. Denn das, was möglich ist, ist nicht alles Mögliche, also etwas letztlich Unbestimmtes, Kontingentes, sondern als Telos einer Entität essentieller (notwendiger) bzw. akzidenteller Modus seiner Essenz.⁵⁹ Ausdruck findet diese teleologische Prämissen in dem ontologischen Prinzip der Vollkommenheit, das Wolff als materialen Grundsatz seiner Philosophie zugrundelegt.⁶⁰ Die Aufgabe der Philosophie nach Wolff liegt nun darin, zunächst die Wirklichkeit der Welt zu bestimmen und daraus das *potentielle* So-Sein ihrer Elemente und ihres Gesamtzusammenhangs selbst zu erschliessen. Sie zeigt, nachdem sie geklärt hat, was die Dinge sind, worin das Telos der Dinge liegt, und dies mittels des geometrischen Verfahrens. Eigentlicher Gegenstandsbereich der praktischen Philosophie ist die ihren bewirkenden Ursachen (nämlich der menschlichen Aktivität) nach kontingente moralische Vollkommenheit (*perfectio accidentalis*) im Gegensatz zur notwendigen physischen (*perfectio essentialis*). Die Philosophie gibt damit die Orientierung für alle Bereiche menschlicher Tätigkeit insofern vor, als sie zeigt, worin das, was real möglich ist, liegt, und wie es durch die menschliche Aktivität zu Existenz zu bringen ist (soweit menschliche Aktivität dafür die Voraussetzung ist). Damit wird die Vernunftförmigkeit der realen Welt vorausgesetzt: Was real möglich ist, das ist vernünftig, und was vernünftig ist, das ist real-möglich. Obwohl das, was real möglich ist, durch geometrische Konstruktion erschlossen werden muss, die historische (empirische) Erkenntnis durch die philosophische zu übersteigen ist, handelt es sich bei dem so

56 Wundt, *Die deutsche Schulphilosophie im Zeitalter der Aufklärung*, aaO. (FN 9), S. 151f.

57 Im Gegensatz zur nominalistischen Philosophie des Hobbes beansprucht die Wolffsche Lehre, Realphilosophie zu sein.

58 Christian Wolff, *Discursus praeleminaris in genere. Einleitende Abhandlungen über Philosophie im Allgemeinen* (1728), Historisch-kritische Ausgabe. Übersetzt, eingeleitet und hg. von Günter Gawlick und Lothar Kreimendahl, Stuttgart-Bad Cannstatt 1996 (Forschungen und Materialien zur deutschen Aufklärung; Abt. I, Bd. 1), § 29.

59 Vgl. dazu und zum Folgenden Clara Joesten, *Über Christian Wolffs Grundlegung der praktischen Philosophie*, Diss. Köln, Hamburg 1931.

60 Christian Wolff, *Philosophia prima sive ontologia [...]*, 2. Nachdruck der 2. Aufl. Leipzig 1736, 1977 (GW II, 3), § 503.

Erschlossen aber um einen ontologischen Zusammenhang, um Natur, die als blass mögliche eine ebensolche ontologische Dignität aufweist, wie die bereits wirklich existierende. Deshalb kann die Ontologie in der Naturrechtslehre zur Deontologie werden. Die Folge ist, was die Eigenart der Verpflichtung anbetrifft, die, dass Wolffs Verpflichtung zur Vervollkommnung keine blass problematische ist, sondern eine Selbstbindung an das allgemeine teleologische Entwicklungsgesetz, in der Terminologie Kants ein »assertorischer Imperativ«.⁶¹

Auch hierin zeigt sich eine signifikante Übereinstimmung mit der heterogenen Philosophie des Hobbes, deren *exeundum e statu naturali* alles andere als Klugheitsregeln zum Inhalt hat, wie oft zu lesen ist, sondern als Imperativ theoretischer Zweckrationalität eine rationale Handlungsanweisung zur Beförderung einer Absicht liefert, »die man sicher und a priori bei jedem Menschen voraussetzen kann«.⁶² Einen ebensolchen Status besitzt das oberste Prinzip des Naturrechts bei Wolff, auch wenn dessen Naturbegriff kein privativer ist, sondern, ganz im Einklang mit der klassischen Tradition, dem Menschen einen eindeutigen Vervollkommnungshorizont vorgibt, der lediglich (als moralischer) erkannt werden muss: Aus der Natur ergibt sich das Ziel, das Sein konstituiert notwendig ein Sollen. Ihren Ausdruck findet diese Bindung von Sein und Sollen, die in der Hobbesschen künstlichen Wissenschaft fehlt, in der Finaldetermination der Entitäten, die darin besteht, dass sie auf das Ziel ihrer Vollkommenheit festgelegt sind.⁶³

Auch die Praxis, und insbesondere die Politik, steht unter diesem Prinzip. Die oberste praktische Regel, wie Wolff sie in der Deutschen Ethik formuliert,⁶⁴ schreibt dem Menschen dementsprechend vor, nach der Vollkommenheit zu streben, was unter den Wolffschen Prämissen nichts anderes heisst, als sich zu aktualisieren, sich zu verwirklichen. Dieser Verpflichtung korrespondiert ein ursprüngliches Freiheitsrecht, das in näher bestimmte einzelne Menschenrechte (*iura connata*) als Derivate aufgespaltet wird. In einer in Wolffs lateinischem Naturrecht⁶⁵ weitläufig ausgearbeiteten rechtslogischen Deduktion demonstriert dieser nun die Entstehung von Gesellschaft-

- 61 »Der hypothetische Imperativ, der die praktische Notwendigkeit der Handlung, als Mittel zur Glückseligkeit, vorstellt, ist assertorisch« (Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, aaO. [N.31], S. 45/BA 43). Vgl. zur Differenz zum kategorischen Imperativ Kants ebd., 43-46/BA 40-44, sowie Klaus Reich, »Rousseau und Kant« (1936) in: *Neue Hefte für Philosophie*, 29 (1989), S. 80-96, insb. 86f. – Für den Hinweis auf den Aufsatz Reichs danke ich Dieter Hünig, Marburg.
- 62 Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, aaO. (FN 31), S. 45/BA 43. – Dass Kant derartige Imperative als Klugheitsregeln auffasst (ebd.), ist eine andere Angelegenheit, die an dieser Stelle nicht zur Debatte steht.
- 63 Christian Wolff, *Philosophia practica universalis* [...], *pars prior* [...], Frankfurt am Main/Leipzig 1738, 1971 (GW II, 10), § 48; ders., *Philosophia prima sive ontologia*, aaO. (FN 60), § 529.
- 64 Christian Wolff, *Vernünftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, zu Beförderung ihrer Glückseligkeit*, Frankfurt am Main/Leipzig, 4. Aufl. 1733, 1976 (GW I, 4), § 12.
- 65 Christian Wolff, *Jus naturae methodo scientifica pertractatum*, 1-8, Frankfurt am Main/Halle 1740-1748, 1968 (GW II, 17-24).

ten, welche die Menschen eingehen, um sich gegenseitig bei ihrer Vervollkommnung zu unterstützen.⁶⁶ Damit verpflichten sich die Menschen gegenüber der Gesellschaft, was eine Einschränkung ihres ursprünglichen Freiheitsrechts bedeutet. Anhand einer logischen Progression, die Wolff durch die aristotelische Gesellschaftslehre darstellt, wird demonstriert, dass die Menschen durch immer weitergehenden Rechtsverzicht, der zu einer immer weitergehenden sozialen Integration führt, ihre Pflicht zur Perfektion immer effizienter entsprechen können. Der Staat (*civitas*) schliesslich erscheint als die – perfektibilitätstheoretisch – entscheidende Makroinstitution, nämlich als solche, welche die Pflichterfüllung im Sinne der »Wohlfahrt«⁶⁷ am besten zu befördern in der Lage ist. Es wird mit der politischen Vergesellschaftung ein qualitativer Sprung im Hinblick auf die institutionell sichergestellte Wohlfahrt erreicht, deren Kehrseite der vollständige Verzicht der ursprünglichen Freiheitsrechte und ihre vollständige Akkumulation durch die staatliche Gesellschaft ist.⁶⁸ Ausdruck dieser Disposition der Wolffschen Theorie ist es, dass die zur *societas civilis* verbundene Gesamtheit ein absolutes Herrschaftsrecht (die Souveränität) gegenüber den einzelnen besitzt.⁶⁹ Der Staat wird dadurch zum »Agenten der Vervollkommnung« der einzelnen. Die Politik ist somit nicht nur auf den Staatszweck »Sicherheit« festgelegt, sondern auf die Realisierung eines eindeutig determinierten Aktualisierungsplanes festgelegt, und dadurch selbst eindeutig als umfassende, maximalstaatliche bestimmtbar.⁷⁰

4. Voraussetzungen eines eigenständigen Politikbegriffs

Zwar stellt die Wolffsche Philosophie, indem sie eine realistische Begriffslogik entwickelt, eine wissenschaftstheoretische Antithese zum Hobbesschen Nominalismus dar. Auch kommt Wolff politiktheoretisch zu einem völlig anderen Ergebnis als Hobbes. Doch zeigt sich im Hinblick auf die im vorliegenden Text behandelte Thematik dasselbe Resultat: Politik wird als objektiv bestimmbar verstanden. Demgegenüber ist im Anschluss an Max Weber daran zu erinnern, dass Politik sich als eigenständiger Sektor menschlichen Handelns gerade nicht als »wissenschaftlicher« im Sinne einer material-eindeutigen Begründung denken lässt,⁷¹ ob es sich dabei nun um

66 Christian Wolff, *Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen zur Beförderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts*, Frankfurt am Main/Leipzig, 4. Aufl. 1736, 1975 (GW I, 5), § 2.

67 Ebd., §§ 3, 11.

68 Vgl. Lutterbeck, *Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff. Eine historische Untersuchung in systematischer Absicht*, aaO. (FN 54), S. 196-199.

69 Wolff, *Jus naturae methodo scientifica pertractatum*, aaO. (FN 65), 8 (GW II, 24), § 57.

70 Vgl. ebd., § 28.

71 Vgl. zur philosophischen Problematik der Herrschaftsbegründung durch materiale praktische Prinzipien die Kontroverse zwischen Joachim Detjen und Georg Geismann (siehe Geismann, »Politische Philosophie – hinter Kant zurück? Zur Kritik der ›klassischen‹ Politischen Philosophie« [FN 32]; ders., »Naturrecht nach Kant« in: *Jahrbuch für Politik* 5, 1995, S. 141-177).

eine »existentielle« Friedenswissenschaft (Kersting) handelt oder um eine umfassende »ideelle«⁷² wohlfahrtsstaatliche Theorie. Wie eingangs bereits angekündigt, wird sich daraus weiter ergeben, dass politisches Handeln wesentlich erfahrungskonstituiert ist.

Für diese Annahme spricht bereits die folgende Beobachtung: Wenn auch die Hobbesschen Naturgesetze nur in *foro interno* verpflichten und die Theorie des Engländer keine Sicherheiten dafür bietet, dass der Souverän vernünftig handelt (und insofern die Möglichkeit einer falschen Politik im Sinne von Befehlen des Herrschers, die den Naturgesetzen widersprechen, nicht ausgeschlossen werden kann), so ist die handlungstheoretische Perspektive, die Hobbes bietet, doch eine eindimensionale. Denn politisches Handeln gerät als bestimmtes Handeln nur als naturgesetzkonformes in den Blick, nicht anders als in der aristotelisierenden Theorie Christian Wolffs, die das positive Bild des »*homo moralis integer*« auf der Negativfolie des ausser in seiner Pflichtwidrigkeit nicht weiter bestimmten Handelns entwickelt.⁷³ Ungeachtet dessen, dass Methode und Ergebnis in der funktionalistischen Theorie des Hobbes, die den Sicherheitsstaat, und in der normativ-ontologischen Christian Wolffs, die den Wohlfahrtsstaat begründet, in denkbar extremster Weise differieren: Stets lässt sich politisches Handeln als bestimmtes nur im Idealtyp einer zweckrationalen Praxis greifen, deren Ziel einerseits im äusseren Frieden, andererseits in der Perfektion gegeben ist. Damit aber lässt es sich nicht als eigene Handlungsform identifizieren. Im Falle Hobbes' wie Wolffs erscheint es als unter einem hypothetisch-assertorischen Imperativ stehendes, ungeachtet dessen, dass die Imperative inhaltlich vollkommen auseinanderfallen. Die Staatsphilosophien zeichnen sich dadurch gerade nicht als genuin politische, sondern als rechts- bzw. moralphilosophische aus.

Worin aber besteht demgegenüber das Eigene politischen Handelns? Lässt es sich als Form der Praxis im Unterschied zu den Bestimmungen in den angedeuteten apriorischen Handlungstheorien erweisen? Und wenn ja, gibt es Gründe dafür, dass dies notwendig ist? Nach der hier vertretenen Auffassung sind diese Fragen zu bejahen, und zwar zunächst, insofern Politik als eine letztlich *subjektive* Praxis aufzufassen ist. Damit soll keineswegs angedeutet werden, dass die in Frage stehenden politischen Philosophien formal subjektlos seien, auch wenn sogar dies in bezug auf Hobbes angenommen wird.⁷⁴ Behauptet wird allerdings, dass weder bei Hobbes noch bei Wolff noch auch in jeder wissenschaftlichen im Sinne einer jeden rein rationalistischen Akteurstheorie eine zureichende Subjektheorie entfaltet wird. Denn das Subjekt bleibt in solchen Theorien stets – wie oben angedeutet – nur eine Projektionsfläche, passiver Träger der Nomothetik einer universalen Vernunft: Die »neuzeitliche Vernunft [...] wird nicht empirisch verstanden, d.h. heisst als Vernunft dieses oder jenes Menschen, sondern [...] zur überpersönlichen normativen Instanz hochstili-

72 Gegensatzpaar nach Hans Welzel, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, 2., unveränderter Nachdruck der 4. Aufl. [von 1951], Göttingen 1990, S.11.

73 Wolff, *Jus naturae methodo scientifica pertractatum*, aaO. (FN 65), 1 (GW II, 17), § 75.

74 So von Wolfgang Kersting, »Erkenntnis und Methode in Thomas Hobbes' Philosophie« in: *Studia Leibnitiana*, XX (1988), S. 126-139, 135; anders aber Ludwig, »Womit muss der Anfang der Staatsphilosophie gemacht werden? Zur Einleitung des Leviathan«, aaO. (FN 16), S. 75.

siert, die alle empirisch gegebenen und bekannten Formen von Vernunft transzendierte – wobei ihr Sitz und Träger unbestimmt bleiben müssen«.⁷⁵ Wenn das Konzept des politischen Handelns ausagekräftig sein soll, so setzt es offenbar Subjekte voraus, deren Handlungsbestimmungen sich nicht restlos logifizieren lassen: Subjekte, deren Praxis weder den logischen Postulaten einer Friedenswissenschaft noch einem prädeterminierten Aktualisierungsplan folgt, sondern individuell zurechenbar ist. Das gilt ebenso für alle anderen denkbaren derartigen Positionen, die einen bestimmten praktischen Rationalitätstyp monistisch universalisieren, so etwa auch für den in den *rational-choice*-Theorien beliebten *homo-oeconomicus*.⁷⁶ Lässt sich aber überhaupt ein solches Politikkonzept als berechtigtes ausweisen oder ist es im Lichte rationalistischer Handlungstheorie als redundante Spekulation zurückzuweisen?

Aus der vorgetragenen Kritik am Subjektbegriff der Naturrechtslehren ergibt sich, dass ein eigenständiges Politikkonzept auf einen *qualifizierten Entscheidungsbegriff* rekurriert, der das Moment der Freiheit bzw. Spontaneität des Akteurs voraussetzt (Entscheiden im Gegensatz zum Urteilen). Gerade insofern aber setzt sich ein solches Politikkonzept einschlägigen Verdächtigungen aus. Vorsicht ist geboten, denn zumindest in Deutschland betritt man nun ein nach wie vor vermintes Feld.⁷⁷ Einschlägige Sentenzen Carl Schmitts in heroischer Diktion (»Die Entscheidung ist, normativ betrachtet, aus einem Nichts geboren«⁷⁸) haben kaum an provozierender Kraft verloren. Um Missverständnisse zu verhindern: Keinesfalls ist eine indirekte Rehabilitierung einer dezisionistischen politischen Romantik beabsichtigt – ebenso wenig allerdings auch eine Aktualisierung neoaristotelischer Positionen. Beabsichtigt ist allein, nicht nur auf einige begriffsnotwendige Voraussetzungen eines eigenständigen Politikkonzeptes hinzuweisen, sondern es auch – und zwar gerade nach der Massgabe strenger Wissenschaftlichkeit als notwendig auszuweisen.

Bereits Max Weber hat deutlich gemacht, dass der »politische Charakter eines Problems« es gerade nicht erlaube, es »auf Grund bloss technischer Erwägungen aus feststehenden Zwecken heraus zu erledigen«, sondern dass »um die regulativen Wertmaßstäbe selbst gestritten werden kann und muss, weil das Problem selbst in die allgemeinen Kulturfragen hineinragt«.⁷⁹ Dies impliziert die Relativität materialer

75 Panajotis Kondylis, *Die Aufklärung im Rahmen des neuzeitlichen Rationalismus*, München 1986, S. 58.

76 Differenzierende und relativierende Diskussionen des Konzepts finden sich etwa bei Jon Elster, *Nuts and Bolts for the Social Sciences*, Cambridge 1989, S. 22-29; John Dearlove, »Putting Humpty Together Again: Homo Sociologicus, Homo Oeconomicus And The Political Science Of The British State« in: *European Journal of Political Research*, 27 (1995), S. 477-506.

77 Vgl. schon Hermann Lübbe, »Zur Theorie der Entscheidung« in: *Collegium Philosophicum. Studien Joachim Ritter zum 60. Geburtstag*, hg. v. Ernst-Wolfgang Böckenförde et al., Basel/Stuttgart 1965, S. 118-140.

78 Carl Schmitt, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, 4. Nachdruck der 2. Aufl. München/Leipzig 1934, Berlin 1985, S. 42.

79 Max Weber, »Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis« (1904) in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen, 7. Aufl. 1988, S. 146-214, 153.

Wertmassstäbe. Eine letzte, formal-transzendentale normative Orientierung apriorischer Art, wie sie durch die kantische Philosophie⁸⁰ begründet worden ist, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Denn das Charakteristikum einer derartigen Nomotheorie als einer formalen liegt gerade darin, dass sich aus ihr keine positive inhaltliche Bestimmung des Handlungsvermögens ableiten lässt: Weder die Kantische Tugendlehre noch die Rechtslehre des Königsbergers geben vor, worin die Akteure ihre »Glückseligkeit« suchen, sie begrenzen ihre Wahl lediglich. Ein materiales politisches Programm lässt sich im Sinne der Kantischen Philosophie allein im Hinblick auf seine juridische Zulässigkeit beurteilen⁸¹, was nicht ausschließt, dass auch eine wissenschaftliche, jedoch erfahrungsgestützte Beurteilung seiner Zweckmäßigkeit möglich ist.⁸² Die inhaltliche Zielsetzung selbst aber ist keiner (positiven) wissenschaftlichen Begründung und Beurteilung fähig, sondern lediglich einer Erklärung.⁸³ Das gilt nicht nur für Wertsetzungen der traditionellen Rechts- oder Moralphilosophie, sondern ebenso für alle anderen denkbaren normativen Theorien, etwa auch ökonomistische, woran in Zeiten des neoliberalen Konservatismus wie der Gegenwart offenbar dringend erinnert werden muss.

Damit wird auf die Akteursperspektive verwiesen. In dieser Sichtweise bedeutet der aufgewiesene Zusammenhang, dass sich kein logisch (apriorisch) zwingender Grund dafür aufweisen lässt, wieso ein bestimmter Handlungsinhalt ausgeführt werden soll, und dementsprechend apodiktische materiale normative Theorien gleich welcher Couleur als Ideologien zu betrachten sind. Es lässt sich also zeigen, dass ein eigenständiger Politikbegriff nicht nur denkbar, sondern seine Berechtigung hat. – Ein Begriff, der voraussetzt, dass sich Politik gerade dadurch auszeichnet, dass sie nicht determiniert ist und wesentlich darin besteht, dass man über das vom logischen Standpunkt Nicht-Notwendige kollektiv verbindlich entscheidet.

Ernst Vollrath hat in dieser Perspektive das »Politische« vom Moment des »Gegenhandelns« (der kontroversen Interaktion) her bestimmt und das »Feld des Politischen« als »Zone des Entscheidungshandelns und der Optionalität«.⁸⁴ Deutlicher tritt daran zugleich hervor, dass ein eigenständiger Politikbegriff voraussetzt, daß die Welt in kontingenter Weise durch menschliches Handeln gestaltet werden kann,

80 Vgl. Christian Ritter, »Immanuel Kant« in: Michael Stolleis (Hg.), *Staatsdenker in der frühen Neuzeit*, erweiterte Aufl., München 1995, S. 332-353.

81 Nach Kants politischer Theorie, die die Politik als »ausübende Rechtslehre« definiert wird diese allerdings zugleich auf die Zielbestimmung des ‚ewigen Friedens‘ festgelegt, was nicht unterschlagen werden soll. Vgl. Volker Gerhardt, Ausübende Rechtslehre. Kants Begriff der Politik in: Gerhard Schönrich, / Yasushi Kato (Hg.), *Kant in der Diskussion der Moderne*, Frankfurt am Main 1996, S. 464-488.

82 Vgl. Weber, »Die ›Objektivität‹ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis«, aaO. (FN 79), S. 149f.

83 Ebd., S. 152. Hinter dieser Weberschen Position steht offenbar die Kritik David Humes an der »naturalistic fallacy« der Naturrechtstheorien, auch wenn Weber darauf nicht hinweist. – Die Einschränkung auf *positive* materiale Bestimmungen markiert die Kantische Linie und wird von Weber nicht vorgenommen.

84 Ernst Vollrath, *Grundlegung einer philosophischen Theorie des Politischen*, Würzburg 1987, S. 292, 298.

wobei keineswegs eine normative Aufladung onto-teleologischer oder sonstiger Art impliziert ist. – Es werden somit die Umrisse eines normativ anspruchslosen, handlungstheoretischen Politikbegriffs deutlich, der sich an der Oberfläche⁸⁵ anlehnt an Niklas Luhmanns Politikkonzept, ähnlich demjenigen, mit dem etwa auch Gerhard Göhler arbeitet. Politik besteht im Treffen von kollektiv bindenden Entscheidungen.⁸⁶

Wie Entscheidungen zustande kommen, ist freilich ein Problem. Es kann allerdings im Rahmen der vorliegenden Analyse nicht eigens thematisiert werden, denn beabsichtigt ist lediglich eine Kritik an den Versuchen, Politik im Sinne der Fixierung von kollektiv bindenden Normen inhaltlich in wissenschaftlicher Weise, mithin logisch zu begründen. Kritisiert wird die Annahme, dass allgemeine, und insofern apriorische materiale Prinzipien aufgewiesen werden könnten, die Politik eindeutig festlegen. Ob oder inwieweit dagegen Entscheidungen, verstanden als nicht absolut determinierte Handlungsbestimmungen, psychologisch möglich seien, muss an dieser Stelle offen bleiben. Es kann allerdings darauf hingewiesen werden, dass in der gegenwärtigen philosophischen Diskussion deterministische Modelle in Analogie zur probabilistischen Quantenphysik zugunsten einer Theorie der freien intentionalen Intervention verabschiedet werden.⁸⁷

Ein eigenständiger Politikbegriff bezieht sich somit auf ein nicht restlos in seiner Praxis determiniertes Subjekt (ein *Individuum* unter normativem Aspekt), ein solches nämlich, das überhaupt zu Entscheidungen im Gegensatz zu blossem Urteilen fähig ist und damit zur Quelle von Wertsetzungen wird. Wenn auch die Frage der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit nicht weitergehend geklärt werden kann, so ist jedoch deutlich, dass ein solches Subjekt nicht ohne irgendwelche Bedingungsfaktoren seines Entscheidens bzw. Handelns gedacht werden kann. Denn Freiheit an sich kann kein positives Moment der Handlungsbestimmung sein. Eine sich selbst verwirklichende Freiheit ist schlichter Nonsense.⁸⁸ – Dies verweist auf empirische Kontexte.

85 Zwar entwickelt auch die Systemtheorie Luhmanns eine Entscheidungstheorie (Niklas Luhmann, *Die Politik der Gesellschaft*, hg. v. André Kieserling, Frankfurt am Main 2002, S. 140-169), jedoch gerade nicht eine handlungstheoretische. Sie ist daher nicht an eine Subjekttheorie gebunden, wie die folgenden Ausführungen.

86 Luhmann, *Die Politik der Gesellschaft*, aaO. (FN 85), S. 254, formuliert abweichend: »Als ‚Politik‘ kann man jede Kommunikation bezeichnen, die dazu dient, kollektiv bindende Entscheidungen durch Testen und Verdichten ihrer Konsenschancen vorzubereiten« (Hervorheb. KGL). Gerhard Göhler (»Politische Institutionen und ihr Kontext. Begriffliche und konzeptionelle Überlegungen zur Theorie politischer Institutionen« in: ders. (Hg.), *Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie*, Baden-Baden 1994, S. 19-46, 24) dagegen bestimmt politische Institutionen über einen Politikbegriff, »der vor allem auf Verbindlichkeit und gesellschaftliche Relevanz von Entscheidungen abstellt.«

87 So bei Julian Nida-Rümelin, *Strukturelle Rationalität. Ein philosophischer Essay über praktische Vernunft*, Stuttgart 2001, insb. S. 39-52, 54f.

88 Vgl. Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, aaO. (FN 31), S. 97/BA 122, Note*.

5. Schluss

Wie also kommen politische Entscheidungen einmal abgesehen von psychologischen Erwägungen zustande? An dieser Stelle bieten sich die Weberschen Überlegungen als Ausgangspunkt für eine politologische Handlungstheorie an. An Webers Schlüsselbegriff des *Kulturmenschentums*⁸⁹ als klassischem Konzept wesentlich sozialisationsbedingter Subjektkonstitution wird die Erfahrungsgebundenheit von Politik deutlich. Denn Begriffe wie »Kulturmenschentum« oder »Sozialisation« verweisen auf nichts anderes als akkumulierte Erfahrung, auf Kontexte, die inhaltliche politische Positionen fundieren und Handeln wesentlich strukturieren. Ist man bereit, der Weberschen Perspektive zu folgen, so wird klar, dass politisches Handeln als eigener Sektor menschlicher Praxis gerade die Relativität und historische Besonderheit der spezifischen Prägung der Akteure voraussetzt. Diese Voraussetzung hat Konsequenzen für die Ausführung von politischen Theorien: Eine politische Theorie kann nicht als apriorische Rechts-, Moral- oder Utilitätstheorie angelegt werden, sie hat in Betracht zu ziehen, dass Menschen und auch menschliche Kollektive (Staaten) sich wesentlich über die Suche nach der, kantisch gesprochen, »Glückseligkeit« konstituieren oder, anders ausgedrückt, dass sie in bestimmten kulturell und material bestimmten Kontexten agieren und dadurch normativen Präferenzen verbunden sind, deren Gültigkeit sich nicht demonstrieren lässt. Dementsprechend muß an die Stelle eines apriorischen Subjektbegriffs, der das Individuum auf eine (wie immer material bestimmte) Funktionseinheit reduziert, ein solcher treten, der über die Empirie aufgefüllt wird. Diese Kritik an rationalistischen Theorien bedeutet jedoch nicht, dass man nun vom Regen in die Traufe gerät, dass nämlich anstelle einer rationalen werttheoretischen Determination eine faktische soziale oder sonstwie empirische anzunehmen sei. Denn damit soll nicht gesagt sein, dass politische Akteure in ihren Entscheidungen und ihrem Handeln durch diese Kontexte restlos festgelegt seien, sondern vielmehr dass sie sich als Subjekte über diese empirischen Kontexte konstituieren.

Dass damit – etwa vor dem Hintergrund der Luhmannschen Systemtheorie – keinesfalls eine antiquierte Position bezogen wird, machen neuere Untersuchungen deutlich, auf die an dieser Stelle nur hingewiesen werden kann. In der soziologischen Theorie des ausgehenden 20. Jhdts. liefert etwa Pierre Bourdieu Begriff des »habitus« ein ausgearbeitetes Konzept, dass die Optionen des »Spieler«⁹⁰ im Sinne des politischen Subjekts neben feldtheoretisch exponierten Relationen an die *vita* des Akteurs rückbindet. Dabei geht Bourdieu davon aus, dass die Leitlinien der Interaktion zum grossen Teil in diesem Sinne erfahrungskonstituiert sind, ohne dass aber deshalb das Handeln soziologisch absolut normativ präformiert oder determi-

89 Weber, »Die ›Objektivität‹ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis«, aaO. (FN 79), S. 180.

90 Pierre Bourdieu, / Loïc Wacquant, *Reflexive Anthropologie*, übersetzt von Hella Beister, Frankfurt am Main 1996, S. 127-130, vgl. 147-175.

niert würde, sondern es sich dabei um Bestimmungsmomente handelt, die in unterschiedlicher Weise verarbeitet werden und zu mehr oder weniger individuellen praktischen Dispositionen gerinnen.⁹¹ Gleichermaßen gilt für die diskursiven Strukturen spezifischer politischer Auseinandersetzungen, wie die Studie von Robert Brier zum polnischen Verfassungsdiskurs 1989-1997 gezeigt hat.⁹² Auch wenn entscheidungstheoretische Defizite nicht ausgeräumt sind: Eine »Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft« kann offenbar zeigen, dass in der Erfahrung gegebene Kontexte Politik ermöglichen und strukturieren, sie aber nicht determinieren – ebensowenig wie lokale, nationale oder globale Traditionen oder Trends verhindern, dass sich die ihnen ausgesetzten Menschen zu (individuell kenntlichen) Persönlichkeiten ausbilden.

Rationalistische Theorien wie die neuzeitlichen Naturrechtslehren, die den Versuch der apriorischen (philosophischen) Begründung und materialen Festlegung der »Politik« unternehmen, verdecken gerade die Politik als eigenartiges Phänomen, ebenso wie sie auch ihre eigene Politizität verhüllen. Dies gilt ebenso für moderne »expertokratische« Lehren, welche denselben Begründungsanspruch erheben. Gerade aus der rationalen Reflexion aber ergibt sich, dass auf Politik nicht verzichtet werden kann.

Zusammenfassung:

Ausgehend von einem handlungstheoretischen Politikbegriff verfolgt der Beitrag die Problematik von apriorischen Politikbegründungen im Sinne von rationalistischen materialen Ordnungsentwürfen. Zunächst werden beispielhaft zwei solcher Versuche anhand der repräsentativen politischen Philosophien von Thomas Hobbes (1588-1679) und Christian Wolff (1679-1754) aufgezeigt: Hobbes wird als bedeutendster Theoretiker einer auf Sicherheit gerichteten »Primärpolitik« angeführt, Wolff dagegen steht Pate für einen auf die Wohlfahrt der Staatsbürger focussierten Ordnungsentwurf, der auch den Bereich einer »Sekundärpolitik« umfasst. Das Argumentationsgerüst dieser Theorien liefert die subjekttheoretische Basis, um negativ die Antinomie einer »apriorischen Politikwissenschaft« aufzuzeigen und positiv einige notwendige Voraussetzungen eines eigenständigen Politikbegriffs zu skizzieren. Abschliessend wird angedeutet, dass dem Ergebnis der Betrachtung moderne soziologische Ansätze wie auch solche innerhalb der kulturwissenschaftlich orientierten Politikwissenschaft der Gegenwart entsprechen.

91 »Der Habitus ist die sozialisierte Subjektivität« (ebd., S. 159).

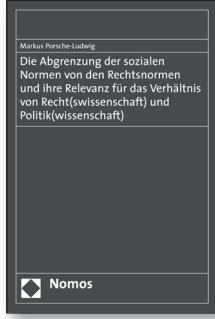
92 Robert Brier, »Diskursanalyse. Chance und Möglichkeiten einer kulturwissenschaftlichen Forschungsperspektive am Beispiel des polnischen Verfassungsdiskurses 1989-1997« in: Birgit Schwellung (Hg.), *Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft. Theorien, Methoden, Problemstellungen*, Wiesbaden. 2004, S. 107-127.

Summary

Departing from a notion of political phenomena as actor-rooted, the essay is concerned with problems that arise regarding *a priori* political theories, to be understood as material models of social order. First two such attempts are reconstructed within the two examples of the representative political philosophies of Thomas Hobbes (1588-1679) and Christian Wolff (1679-1754): Hobbes is referred to as the most eminent theorist of a security-oriented order, that centres upon what is marked as »primary political sphere«. In contrast Wolff is one of the main authorities for a model of society that is aimed at securing the welfare of the people, which embraces what is called »secondary political area«. Examining the notion of the subject, the critical analysis of these theories supplies negatively the means to expose the antinomy of an »*a priori* political science«. Positively it allows to sketch some assumptions necessary conceiving of the political sphere as an original notion. Finally, it is hinted at modern sociological approaches as well as such within the culturalistic political science of the present that are in accordance with the result of the investigation.

Klaus-Gert Lutterbeck,

A priori political science? On the respect in which politics are bound to experience



Die Abgrenzung der sozialen Normen von den Rechtsnormen und ihre Relevanz für das Verhältnis von Recht(swissenschaft) und Politik(wissenschaft)

Von Markus Porsche-Ludwig

2007, 677 S., brosch., 128,- €, ISBN 978-3-8329-2731-8

Der Autor erbringt den Nachweis eines sozialwissenschaftlichen Theoriedefizits im Sein-Sollen-Feld und entwickelt theoretisch-methodische Anforderungen zu dessen Überwindung. Er stützt seine Untersuchungsthese auf die gemeinsame Traditionslinie von öffentlichem Recht (Staatsrecht) und deutscher Politikwissenschaft.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung
oder bei Nomos 07221/2104-37 | 43 |
www.nomos.de | sabine.horn@nomos.de



Nomos